

Schutzbereich Märklisch-Oderland | Postfach 1134 | 15331 Streusberg

Berliner Büro für gleiche Rechte c/o Haus der Demokratie und Menschenrechte Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Märkisch-Oderland

Wriezener Straße 9 15344 Strausberg

Bearb.: POR Berlin Gesch.Z.: MOL/L -626

Hausruf: - 305 Fax: - 329

Internet:

Strausberg, den 22.09.2004

Antwort auf Ihren Offenen Brief vom 19.09.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie entsprechend Ihres Anschreibens beabsichtigen weitere Aktionen duchzuführen, möchte ich Sie auf die Anmeldepflicht aus § 14 VersG hinweisen. Die Versammlung vom 01.09.2004 wurde durch Sie über Internet mehrere Wochen im Voraus angekündigt, eine Anmeldung erfolgte jedoch verspätet. Die Versammlungsbehörde für die Orte Seelow und Kunersdorf ist der Schutzbereich Märkisch-Oderland unter der oben angegebenen Adresse. Ich möchte Sie an dieser Stelle ausdrücklich auf die möglichen Folgen der Nichtanmeldung aus § 15 Abs. 2 VersG hinweisen.

Entsprechend der Aufgabenzuweisung des § 1 BbgPolG hat die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Sie hat weiterhin im Rahmen dieser Aufgaben auch für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen und Straftaten zu verhüten. Erklärtes Ziel ihrer Versammlung war es im Rahmen eines gemeinsamen Protestfrühstückes vor dem Lager die Auszahlung der Chipkarten zu verhindern. Dies wurde im Internet veröffentlicht.

Die Ausreichung der Chipkarten ist gesetzlich im § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes festgelegt. Der Aufruf die "Zahlungen zu verhindern" kann zur Verwirklichung der Straftatbestände der Nötigung oder Bedrohung gemäß §§ 240 u. 241 StGB führen.

Vor dem 01.09.2004 wandten sich bereits Bewohner des Asylbewerberheimes Kunersdorf an das Sozialamt des Lankreises Seelow und an die Betreiber des Wohnheimes, um eine vorzeitige Ausreichung der Chipkarten zu erreichen. Sie befürchteten

durch andere Personen an der Wahrnahme ihrer Rechte gehindert zu werden, um so das Ziel einer kleinen Gruppe durchzusetzen.

Die Auflagen in der Verfügung vom 31.08.2004 an Herrn Golwill Eben Chu waren darauf ausgerichtet, die Versammlung ebenso wie eine störungsfreie Auszahlung und damit Umsetzung geltenden Rechts zu gewährleisten.

Weitere polizeiliche Einsätze werden stringent an dieser Zielstellung ausgerichtet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Berlin, POR